

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Schachblumenwiesen bei Zeitlofs“**

Vom 12. März 1975 (GVBl S. 66).

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Das etwa 500 m westlich des Marktes Zeitlofs im Sinngrund liegende Wiesenstück in der Gemarkung Zeitlofs, Landkreis Bad Kissingen, wird unter der Bezeichnung „Schachblumenwiesen bei Zeitlofs“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 15,997 ha. Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Zeitlofs:

Flurstücknummern 748, 749, 750, 751, 752, 753, 757, 757½, 758, 759, 782, 783, 784, 785, 787, 788, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 801, 802, 803, 804, 805, 806 und 808.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt: Sie beginnt an der Ostecke des Flurstücks Nr. 785 und folgt dann den südlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 785, 784 und 783, sowie der Ostgrenze des Flurstücks Nr. 782 und kurz dessen Südgrenze in westlicher Richtung. Anschließend verläuft sie entlang der Ostgrenze des Flurstücks Nr. 759 und der südlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 759, 757½, 757, 753, 751, 750, 749, 748, 808 bis zum Schnittpunkt mit der Sinn. Von hier aus geht sie entlang der Bruchkante des rechten Sinners (folglich unter Einbeziehung der Sinn) zurück zum Ausgangspunkt an der Ostecke des Flurstücks Nr. 785.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25 000 und eine Flurkarte M 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde, beim Landratsamt Bad Kissingen als unterer Naturschutzbehörde und beim Markt Zeitlofs.

(4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Zweck des Naturschutzgebietes „Schachblumenwiesen bei Zeitlofs“ ist es

- a) das dortige Vorkommen der Schachblume (*Fritillaria meleagris* L.) in dem bestehenden Umfange zu schützen,
- b) den für den Bestand dieser Pflanzengesellschaft notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit, zu erhalten,
- c) die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

- a) Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
- b) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Wasserzu- und -ablauf zu verändern;
- c) die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern;
- d) die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- e) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Zum Schutze von Pflanzen und Tieren ist es verboten:

- a) Pflanzen oder Pflanzenbestände jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten und Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

(3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn hierfür keine Baugenehmigungspflicht vorgesehen ist;
- b) Wege oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern;
- c) Drahtleitungen zu errichten.

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

- a) das Gelände oder die Gewässer zu verunreinigen;
- b) Feuer anzumachen;
- c) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, ausgenommen die mit Erlaubnis des Landratsamtes Bad Kissingen als unterer Naturschutzbehörde angebrachten Wegemarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln.

(5) Weiter ist verboten:

- a) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten;
- b) zu zelten oder zu lagern.

§ 5

Ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;
- b) die Unterhaltung der Sinn im gesetzlich zulässigen Umfange;
- c) die Heunutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im bisher üblichen Umfange.

§ 6

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
- b) die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Schachblumenwiesen bei Zeitlofs“ vereinbar ist.

Landkreis Bad Kissingen

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 mit 4 der Verordnung Veränderungen vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 5 zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

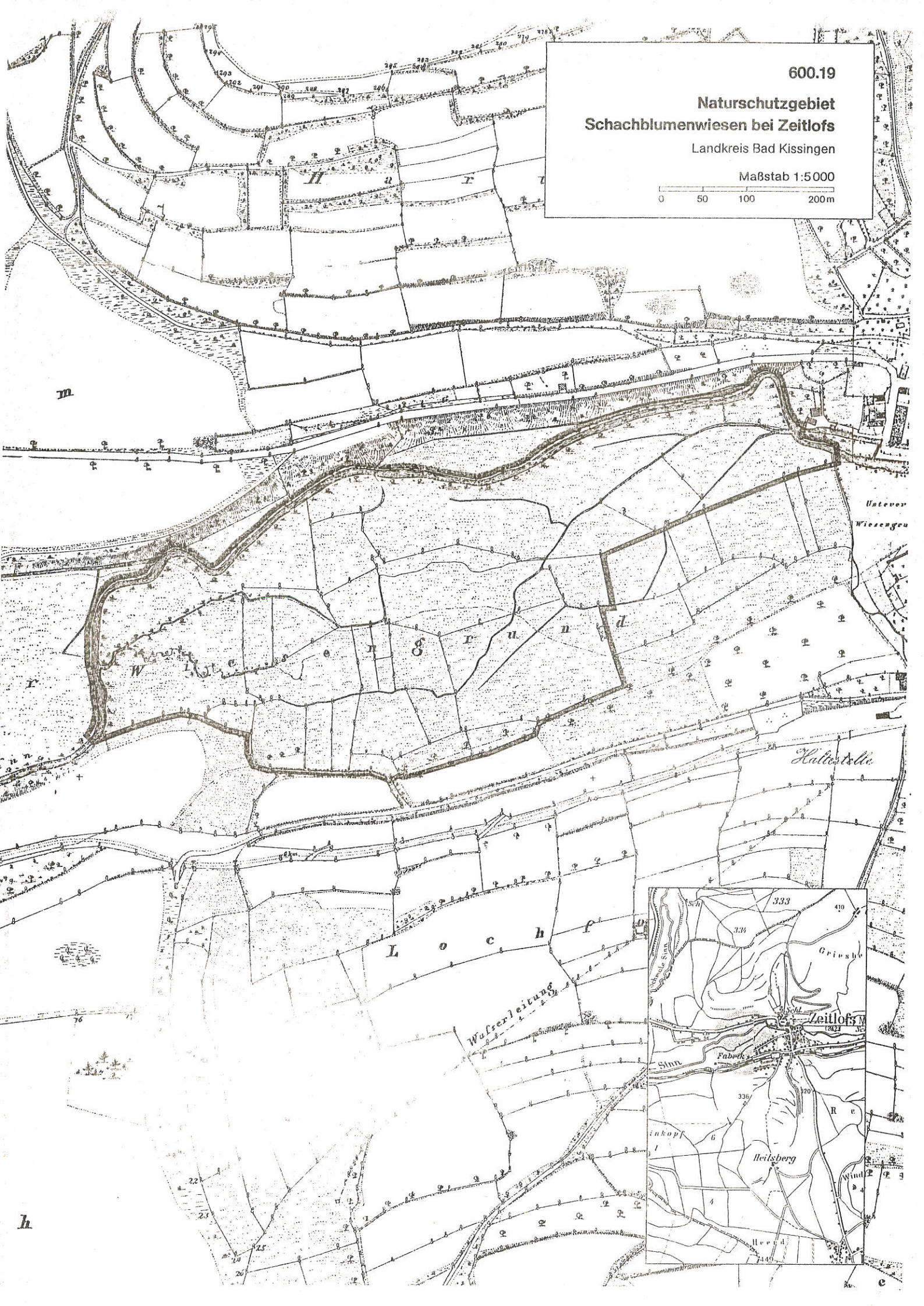
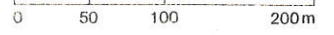
Diese Verordnung tritt am 15. April 1975 in Kraft.

600.19

Naturschutzgebiet Schachblumenwiesen bei Zeitlofs

Landkreis Bad Kissingen

Maßstab 1:5000



h